

**Gesellschaftsvertrag**

**(Satzung)**

**der**

**Westpfalz-Klinikum GmbH**

## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Bekanntmachungen	7
§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen	7
<b>II. Verfassung der Gesellschaft</b>	<b>8</b>
§ 6 Organe der Gesellschaft	8
§ 7 Gesellschafterversammlung	8
§ 8 Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter	9
§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	11
§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	12
§ 11 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates	14
§ 12 Zuständigkeit des Aufsichtsrates	16
§ 13 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	17
<b>III. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung</b>	<b>19</b>
§ 14 Wirtschaftsplan	19
§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht	19
§ 16 Ergebnisverwendung	20
§ 17 Örtliche und überörtliche Prüfung	21
<b>IV. Sonstiges und Schlussbestimmungen</b>	<b>21</b>
§ 18 Mitwirkungsrechte	21
§ 19 Schlussbestimmungen	22

## **PRÄAMBEL**

Die Universitätsstadt Kaiserslautern, der Landkreis Kusel und der Donnersbergkreis verfolgen mit der Westpfalz-Klinikum GmbH die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung der Universitätsstadt und der beteiligten Landkreise mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die medizinisch-zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten. Dazu haben die Universitätsstadt Kaiserslautern und der Landkreis Kusel u.a. die von ihnen betriebenen Krankenhäuser, nämlich das Klinikum der Universitätsstadt Kaiserslautern sowie das Kreiskrankenhaus Kusel in die Gesellschaft eingebracht. Danach wurde vom Donnersbergkreis die von ihm betriebene Donnersbergkreis-Krankenhaus-GmbH in die Gesellschaft eingebracht. Es ist der Wille der Gesellschafter, dass durch die Verschmelzung das hohe Leistungsniveau und der medizinische Standard der Krankenhausversorgung erhalten bleibt und gefördert werden soll. Diesem Zweck dienen u.a. die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1 lit. c und h, Abs. 3 Satz 2 sowie 11 Abs. 3 lit. b, Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages. Es besteht deshalb Einigkeit, dass von den Gesellschaftern keine Beschlüsse gefasst werden, die die Erfüllung der Versorgungsaufträge nach Maßgabe des Krankenhausplans und dazu getroffener Durchführungsakte gefährden.

**I.**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Westpfalz-Klinikum GmbH.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kaiserslautern.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr hat am 01. Januar 1996 begonnen und endet am 31. Dezember 1996.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern und die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten in Abänderung des Antrages der Gesellschafter vom 08.02.1995 gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz und der von diesem mit Vorbescheid erteilten Genehmigung vom 22.01.1996. Der Betrieb der Krankenhäuser umfasst stationäre und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen, ambulante und tagesklinische Behandlung sowie Rehabilitation, Pflege und medizinisch-technische sowie physikalische Leistungen und hybride Formen der vorgenannten Leistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens - mittelbar oder unmittelbar - dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften mit gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenständen beteiligen oder sonstige Gesellschaften übernehmen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist:
  - a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung
  - b) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen
  - c) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - d) Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
  - e) Die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- (3) Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Zu Abs.2 a):
    - i. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
    - ii. Vergabe von Forschungsaufträgen
  - b) Zu Abs. 2 b) und d):
    - i. Betrieb von Krankenhäusern im Sinne des § 67 AO
    - ii. Durchführung der Übergangspflege nach § 39e SGB V und ähnliche Leistungen
    - iii. Mitwirkung beim Rettungsdienst
  - c) Zu Abs. 2 c):
    - i. Betrieb von Krankenhauspflege- sowie Physiotherapieschulen und ähnlichen Einrichtungen zur Berufsausbildung in nichtärztlichen medizinischen und medizintechnischen Berufen und beruflichen Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen
    - ii. Durchführung von medizinischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen

- iii. Lehrtätigkeit als akademisches Lehrkrankenhaus der Universitäten Mainz und Heidelberg sowie als Kooperationskrankenhaus der Universität Pecz
- iv. Lehr- und Forschungstätigkeit in Kooperation mit anderen Universitäten
- v. Betrieb von Einrichtungen zum universitären Medizinstudium

d) Zu Abs. 2 e):

- i. Durchführung von arbeitsmedizinischen Leistungen

- (4) Die Zwecke der Gesellschaft werden außerdem durch das planmäßige Zusammenwirken mit steuerbegünstigten Tochtergesellschaften der Westpfalz-Klinikum GmbH verwirklicht. Das planmäßige Zusammenwirken soll insbesondere durch die Einbindung und Koordination in Form der Übernahme z. B. von Management- und Verwaltungsaufgaben erfolgen. Zur Umsetzung der Zwecke der Gesellschaft können auch andere Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) und Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere anderen Kliniken erfolgen. Die Kooperationen sollen dabei das Leistungspotential aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern bündeln und für gemeinnützige Zwecke nutzbar machen.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von diesen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,

- b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen,
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- d) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr oder
- e) die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.

#### **§ 4**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

#### **§ 5**

#### **Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.609.800,00 (in Worten: Euro drei Millionen sechshundertneuntausendachthundert).
- (2) Hiervon halten
  - a) der Landkreis Kusel einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 902.450,00 (in Worten: Euro neunhundertzweitausendvierhundertfünfzig),
  - b) die Universitätsstadt Kaiserslautern einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 2.165.880,00 (in Worten: Euro zwei Millionen einhundertfünfundsechzigtausendachthundertachtzig),
  - c) der Donnersbergkreis einen Geschäftsanteil von EUR 541.470,00 (in Worten: Euro fünfhunderteinundvierzigtausendvierhundertsiebzig).
- (3) Die Stammeinlagen werden bzw. wurden dadurch erbracht, dass die Gesellschafter die von ihnen betriebenen Krankenhäuser mit allen Aktiva und Passiva in die Gesellschaft einbringen, und zwar
  - a) der Landkreis Kusel das Kreiskrankenhaus Kusel,

b) die Universitätsstadt Kaiserslautern das Klinikum der Universitätsstadt Kaiserslautern,

c) der Donnersbergkreis die Donnersbergkreis-Krankenhaus-GmbH,  
jeweils einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe.

Die Universitätsstadt Kaiserslautern hat darüber hinaus eine bare Zuzahlung von EUR 578,71 geleistet.

- (4) Der Einbringungswert entspricht dem Buchwert des eingebrachten Vermögens. Die Gesellschaft wird das eingebrachte Vermögen in ihrer Handelsbilanz mit diesem Wert ansetzen. Soweit der Buchwert des eingebrachten Vermögens den Nennbetrag der übernommenen Stammeinlagen übersteigt, wird er in die Kapitalrücklage eingestellt.
- (5) Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

## **II.**

### **Verfassung der Gesellschaft**

#### **§ 6**

##### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

#### **§ 7**

##### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche

Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.

- (2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung nach den gesetzlichen Bestimmungen vertreten (§ 88 Abs. 1 GemO, § 57 LKO). Die Stimmabgabe richtet sich nach § 88 Abs. 2 GemO.
- (3) Die Vertreter des Landkreises Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern und des Donnersbergkreises in der Gesellschafterversammlung sind an Richtlinien und Weisungen des jeweiligen Kreistags bzw. Stadtrats gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmungen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
- (6) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, an der Versammlung teilzunehmen. Im Einzelfall kann die Gesellschafterversammlung sie von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.

## **§ 8**

### **Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren).
- (3) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die

Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

- (4) Abweichend zu den vorstehenden Regelungen kann, wenn alle stimmberechtigten Gesellschafter einverstanden sind, die Gesellschafterversammlung ohne physische Anwesenheit der Gesellschafter oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Versammlung (z. B. Videokonferenz) abgehalten werden, soweit
  - a) die Stimmrechtsausübung über das gewählte elektronische Kommunikationsmittel gewährleistet ist, und
  - b) den Gesellschaftern die Möglichkeit für Fragen und Widersprüche zu Beschlüssen auch über elektronische Kommunikationsmittel eingeräumt werden.
- (5) Nur bei begründetem Anlass, der gegen eine Präsenz-Gesellschafterversammlung spricht, kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung unter Wahrung der vorgenannten Grundsätze die Durchführung einer virtuellen Versammlung eigenständig entscheiden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung, die innerhalb von vier Wochentagen erfolgen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (7) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der

abgegebenen Stimmen gefasst. Je 10,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

- (8) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.
- (9) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ein Protokoll anzufertigen.
- (10) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (11) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist - unbeschadet der Zuständigkeit nach § 46 GmbH-Gesetz - zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
  - b) Zustimmung zum Wirtschaftsplan und Finanzplan einschließlich Stellenplan.
  - c) Grundlegende Änderungen im medizinischen Leistungsangebot der Krankenhäuser und deren medizinischer Zielsetzung einschließlich der Gliederungen des medizinischen Bereiches in Fachabteilungen.
  - d) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
  - e) Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.
  - f) Bestellung des Abschlussprüfers für das jeweils laufende Geschäftsjahr und Entgegennahme des Prüfungsberichtes.
  - g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.

- h) Veränderungen bei den von den Gesellschaftern als Sacheinlagen ein-gebrachten Krankenhäusern, die eine Änderung des Feststellungsbescheids zur Folge haben oder für die Erfüllung des Versorgungsauftrags von wesentlicher Bedeutung sind.
  - i) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.
  - j) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
  - k) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- (2) Eine etwaige Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
  - (3) Die Beschlussfassung nach Abs. 1 a hat spätestens bis 31.08. eines jeden Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden. Die Beschlussfassung nach Abs. 1 c) und h) kann nur mit Zustimmung des Gesellschafters erfolgen, der das betroffene Krankenhaus oder die das Krankenhaus betreibende Gesellschaft als Sacheinlage eingebracht hat.
  - (4) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist, soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, der Kreistag bzw. Stadtrat mit der Entscheidung zu befassen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach § 9 Abs. 1.
  - (5) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere der Beitritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 28 Personen besteht.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem Oberbürgermeister oder dem zuständigen Beigeordneten der Universitätsstadt Kaiserslautern und den Landräten der Landkreise Kusel und Donnersbergkreis kraft Amtes;

- b) vier Mitgliedern, die vom Kreistag des Landkreises Kusel widerruflich entsandt werden, davon mindestens zwei aus dessen Mitte;
  - c) zehn Mitgliedern, die vom Stadtrat der Universitätsstadt Kaiserslautern widerruflich entsandt werden, davon mindestens fünf aus dessen Mitte;
  - d) drei Mitgliedern, die vom Kreistag des Donnersbergkreises widerruflich entsandt werden, davon mindestens zwei aus dessen Mitte,
  - e) acht Arbeitnehmern der Gesellschaft, von denen zwei an der Betriebsstätte in Kusel, fünf an der Betriebsstätte in Kaiserslautern und einer an der Betriebsstätte in Kirchheimbolanden tätig sein müssen, die vom jeweiligen Betriebsrat entsandt werden.
- (3) Die Vertretung des Landkreises Kusel der Universitätsstadt Kaiserslautern und des Donnersbergkreises bestimmt sich nach § 88 GemO.
- (4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führen der Oberbürgermeister bzw. der zuständige Beigeordnete der Universitätsstadt Kaiserslautern und der Landrat des Landkreises Kusel im jährlichen Wechsel. Diese vertreten im Vorsitz wechselseitig. Zweiter Stellvertreter ist der Landrat des Donnersbergkreises.
- (5) Der jeweilige Entsendungsberechtigte hat für die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder je einen Stellvertreter zu benennen. Für die acht nach Abs. 2 e) benannten Aufsichtsratsmitglieder ist ebenfalls je ein Stellvertreter zu bestimmen. War für die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied die Zugehörigkeit zu einem Organ oder die Eigenschaft als Arbeitnehmer maßgebend, so erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Ausscheiden aus dieser Stellung, jedoch nicht vor Bestimmung des Nachfolgers.
- (6) Die Amtszeit der vom Stadtrat und den Kreistagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 2 b bis d) sowie der Arbeitnehmervetreter (Absatz 2 e) endet jeweils mit dem Ende der ersten Sitzung eines neu gewählten Stadtrates bzw. Kreistages, soweit in der ersten Sitzung neue Aufsichtsratsmitglieder entsandt

werden und ansonsten mit dem Ende der Sitzung, in welcher neue Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden.

- (7) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschieden, ist unverzüglich ein neues Mitglied nach den obigen Regeln zu bestimmen.
- (8) Die Mitglieder, deren Amt endet, üben das Amt weiter aus, bis die entsprechenden Nachfolger neu entsandt sind.
- (9) Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder können pauschalen Ersatz ihrer Aufwendungen je Sitzung zzgl. Fahrtkosten in von der Gesellschafterversammlung beschlossener Höhe erhalten.
- (10) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 11**

### **Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter gemäß § 10 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll mindestens vier Mal im Kalenderjahr einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Sitzungen nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sitzungen des Aufsichtsrats können als Präsenzsitzungen, als virtuelle Sitzungen oder als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Eine Sitzung gilt als virtuelle Sitzung, wenn alle Teilnehmer virtuell anwesend sind (z.B. via Internettelefonie mit Bild- und Tonübertragung). Eine Sitzung gilt als hybride Sitzung, wenn ein Teil der Mitglieder in Person am Ort der

Sitzung präsent ist und der andere Teil der Teilnehmer virtuell an der Sitzung teilnimmt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich Vorsitzendem oder Stellvertreter) nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat ist nicht öffentlich, sofern der Aufsichtsrat nicht anders beschließt oder es durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nicht abweichend vorgesehen ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (6) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Durch den Vorsitzenden können auch außerhalb einer Sitzung nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates Beschlüsse und Abstimmungen im schriftlichen Wege oder durch elektronischen Umlaufbeschluss nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates herbeigeführt werden.
- (8) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen.
- (9) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Im Einzelfall kann sie der Aufsichtsrat

von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen durch Beschluss ausschließen.

- (10) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
- (11) Soweit gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen ein Weisungsrecht des Stadtrates oder Kreistages besteht, bleibt dieses durch diesen Vertrag unberührt.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen; er darf sich dazu sachverständiger Dritten bedienen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  - a) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - b) den Wirtschaftsplan und den Finanzplan einschließlich Stellenplan mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,
  - c) die Genehmigung erheblicher Überschreitungen der Ausgaben/Aufwendungen des Wirtschaftsplans, soweit sie nicht durch Mehreinnahmen/-erträge oder durch Minderausgaben/-aufwendungen an anderer Stelle gedeckt werden,
  - d) Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (4) Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor, indem er in Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, Beschlussvorlagen unterbreitet.

§ 9 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend, soweit gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

### **§ 13**

#### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Mehrvertretungsverbot des § 181 BGB erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschafts- und Finanzplans und der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
- (5) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige

Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden.

- (6) Zu den nachfolgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) die Anstellung und Kündigung der Chefarzte und der Pflegedirektion sowie die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung nach Maßgabe einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Definition;
  - b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von mehr als 75.000,-- EUR im Einzelfall und alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Grundstücksgeschäfte;
  - c) Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen sowie von Darlehen nach Maßgabe einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenze.
  - d) Anstellungsverträge mit Personen, die mit dem Geschäftsführer, der erweiterten Geschäftsleitung, den Chefarzten und dem Pflegedirektor verwandt oder verschwägert sind. Hiervon ausgenommen sind befristete Arbeitsverträge bis zur Dauer von drei Monaten; diese Verträge sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen.
- (7) Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 AktG.
- (8) Bei Abschluss der Geschäftsführerverträge wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.
- (9) Die Geschäftsführung ist für die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb zuständig. Vor der Berufung von Prokuristen ist der Aufsichtsrat zu hören.

### **III.**

## **Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

### **§ 14**

#### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung dem Landkreis Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern und dem Donnersbergkreis zu übersenden.
- (3) Nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind dem Landkreis Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern und dem Donnersbergkreis je ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden (auch digital möglich).

### **§ 15**

#### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung erstellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften der §§ 264 bis 289 Handelsgesetzbuch.
- (2) Sie legt den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, dem Abschlussprüfer vor.
- (3) Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem HGB

ergeben oder weiter gehenden gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.

- (5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags – jeweils unter Berücksichtigung der Vermögensbindung gemäß § 3 dieses Gesellschaftsvertrages – unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Kreisverwaltung Kusel, der Stadtverwaltung Kaiserslautern und der Kreisverwaltung Donnersbergkreis während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Für die Offenlegung gelten § 90 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 Krankenhausbuchführungsverordnung soweit einschlägig.

## **§ 16**

### **Ergebnisverwendung**

- (1) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Einforderung von Nachschüssen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlusts nicht ausreichen. Eine Nachschusspflicht des Landkreises Kusel, der Stadt Kaiserslautern und des Donnersbergkreises steht unter dem Vorbehalt, dass in Haushaltsplänen des Landkreises Kusel, der Stadt

Kaiserslautern und des Donnersbergkreises entsprechende Ausgabemittel veranschlagt sind und die Veranschlagung der Ausgabemittel in den Haushaltsplänen von der für den Landkreis Kusel, die Stadt Kaiserslautern und den Donnersbergkreises zuständigen Aufsichtsbehörde nicht beanstandet wurde.

## **§ 17**

### **Örtliche und überörtliche Prüfung**

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung eingeräumt.
- (2) Dem Landkreis Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern, dem Donnersbergkreis, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **IV.**

### **Sonstiges und Schlussbestimmungen**

## **§ 18**

### **Mitwirkungsrechte**

- (1) Die Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 AktG und der §§ 53 bis 59 GmbHG sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b GemO genannten Angelegenheiten sind dem Landkreis Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern und Donnersbergkreis so rechtzeitig anzuzeigen, dass die entsprechenden Räte hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen können.
- (2) Alle nach § 92 GemO der Vorlage- bzw. Anzeigepflicht des Landkreises Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern und dem Donnersbergkreis gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen sind ihnen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese ihre Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.

**§ 19**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so aus-zulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.
- (3) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft.